

Die Jugendgerichtshilfe stellt sich vor

Die seit Mitte der neunziger Jahre steigende Jugendkriminalität – besonders die wenigen extremen Fälle – haben häufig die Schlagzeilen gefüllt und in der Gesellschaft Besorgnis ausgelöst.

Selten wird registriert, dass Jugendkriminalität überwiegend jugendtypisch und zu fast 95 % unspektakulär ist. Das ist der Alltag der Jugendstaatsanwälte, der JugendrichterInnen und der Jugendgerichtshilfe.

Doch wie sieht dieser Alltag aus, was beinhaltet das Jugendgerichtsgesetz, was leisten die Jugendgerichtshilfe und das Jugendgericht?

Desweiteren gibt dieses Heft Antworten auf die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten und der Jugendgerichtshilfe. Und, last

but not least, was können Sanktionen in Form der erzieherischen Angebote bewirken?

Dem Leser und der Leserin wünsche ich bei der folgenden „Vorstellungsrunde“ interessante Einblicke in die Arbeit der Fachleute.

Zugegebenermaßen kann dies nur ein kleiner Einblick sein. Die weiteren Themen, wie Anti-Aggressionstraining, Verkehrserziehungskurse aber auch die Diversion und die Arbeit der Polizei hätten die Kapazität eines Jugendhilfereports gesprengt.

Stoff für ein weiteres Schwerpunktthema!

*Jutta Florence Pusch-Runge
Landesjugendamt Rheinland*

Was ist Jugendgerichtshilfe?

Die Jugendgerichtshilfe wurde als Institution mit dem Ersten Deutschen Jugendgerichtsgesetz 1923 erstmals eingesetzt. Das Gesetz folgte damit den Forderungen, jugendlichen Rechtsbrechern eine strafrechtliche Sonderbehandlung zu geben.

Im Laufe der Zeit hat sich die Jugendgerichtshilfe zu einer der bedeutendsten Rechtseinrichtungen entwickelt, die heute in einem Verfahren, das sich bemüht, die Persönlichkeit des Täters in den Mittelpunkt zu stellen, nicht mehr zu entbehren ist.

Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes in den 50er Jahren und 1990 haben die Anfangsidee aufgegriffen und dahin gehend weiterentwickelt, dass pädagogische Maßnahmen immer stärker in den Vordergrund gerückt sind. Im 1. Änderungsgesetz des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.08.1990 werden im § 10 bestimmte Weisungen erstmals konkret erwähnt, die bis dahin schon Eingang in die praktische Arbeit der Jugendgerichtshilfe gefunden haben und als ambulante Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Dies sind insbesondere

- Betreuungsweisungen (sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen)
- soziale Trainingskurse
- Täter-/Opferausgleich (sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen)
- Verkehrsunterrichte.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe bilden der § 52 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und insbesondere der § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG), der die Stellung der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren regelt.

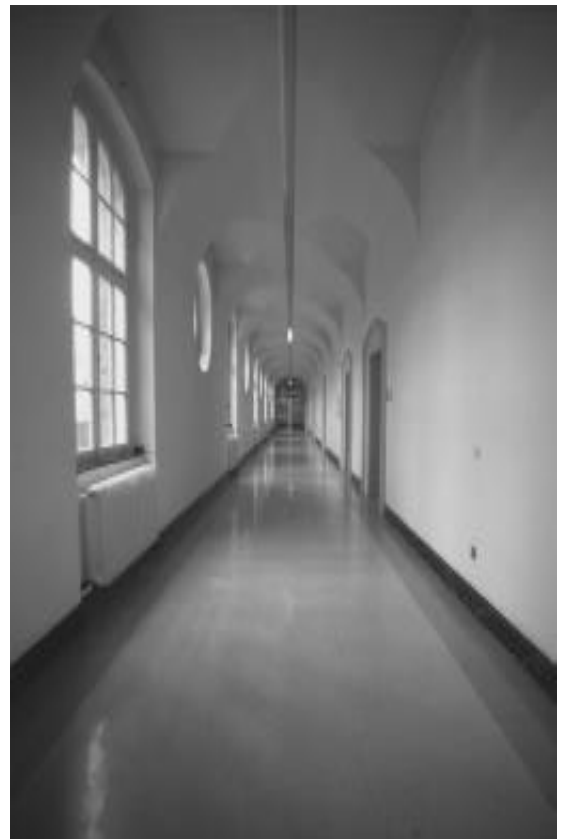
Das Jugendstrafrecht ist ein eigenständiges Recht neben dem allgemeinen Strafrecht. Beide Rechtsformen orientieren sich an Straftatbeständen, jedoch mit dem Unterschied, dass das Jugendstrafrecht mit einem eigenen System von Maßnahmen reagieren kann. Somit ist das Jugendgerichtsgesetz an den Strafrahmen des allgemeinen Strafrechtes nicht gebunden.

Das Jugendstrafrecht misst der Erziehung eine zentrale Bedeutung bei, da die Straftaten junger Menschen meist entwicklungsbedingt sind und oft aus Konfliktsituationen ihres Alters resultieren.

Dementsprechend gilt das Jugendstrafrecht traditionell als Erziehungsstrafrecht. Dem oder der Jugendlichen soll in Abweichung vom Erwachsenenstrafrecht im Hinblick auf die Entwicklung zum Erwachsenen adäquat begegnet werden, was sowohl ein pädagogisch befähigtes Personal, ein besonderes Verfahren als auch ein entsprechendes Re-

aktionsmuster erfordert. Abschreckende Wirkungen sollten mit dem Jugendstrafrecht nicht verfolgt werden.

Aus diesem Grunde ist die Dauer des Freiheitsentzuges im Jugendstrafrecht eingeschränkt und die Anordnung einer Untersuchungshaft beispielsweise an enge Voraussetzungen geknüpft, insbesondere müssen bereits andere Maßnahmen ausgeschöpft sein. Die



Dauer der Jugendstrafe ist begrenzt von 6 Monaten bis zu 10 Jahren, bei der Verhängung von Arrestmaßnahmen sind maximal 2 Freizeitarrüste möglich sowie beim Dauerarrest eine Arrestdauer von 1 Woche bis zu 4 Wochen.

Der Personenkreis, für den das Jugendgerichtsgesetz zuständig ist, trifft Personen vom 14. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Vom 18. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr wird dieser Personenkreis heranwachsend genannt und fällt in die Zuständigkeit des allgemeinen Strafrechts. Aufgrund der beurteilenden Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe prüft das Gericht, ob der Heranwachsende noch einem Jugendlichen gleichzusetzen ist und somit Jugendstrafrecht angewendet werden kann. Da die Jugendgerichtshilfe in ihrer Arbeit sowohl den jungen Menschen als auch dem Gericht gegenüber Verantwortung trägt, hat sie eine schwerwiegende Doppelfunktion zu erfüllen. Die Jugendgerichtshilfe muss zum einen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Jugendstrafverfahren zur Geltung bringen (§ 38 JGG) und zu diesem Zweck die beteiligten Behörden zur Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des Umfeldes von jungen Menschen unterstützen und sich zu den betreffenden Maßnahmen im Strafverfahren äußern.

Zum anderen soll die Jugendgerichtshilfe aber auch dem jungen Menschen, der sich strafrechtlich zu verantworten hat, die sozialpädagogische

Hilfe zuteil werden lassen, die er in seiner Situation und in der Zeit nach der strafrechtlichen Entscheidung benötigt. Somit leistet die Jugendgerichtshilfe während und nach Abschluss des Gerichtsverfahrens für die jungen Menschen Sozialisationshilfen, indem sie für Jugendliche und Heranwachsende erzieherische und soziale Hilfen erbringt.

Aus der Aufgabenverteilung der Jugendgerichtshilfe ergeben sich im klassischen Sinne folgende voneinander untrennbare Aufgabenbereiche:

- beurteilende Stellungnahme und Berichterstattung
- Teilnahme an der Hauptverhandlung
- Vollzugshilfen (Haftentscheidungshilfe, Betreuung in U-Haft und Haftvollzug, Wiedereingliederungshilfe nach Haftverbüßung)
- nachgehende Betreuung
- Durchführung von ambulanten pädagogischen Maßnahmen und deren Aktualisierung.

Die Zukunft der Jugendgerichtshilfe wird im weiteren Ausbau ambulanter



Strafe und Pädagogik im Einklang

pädagogischer Maßnahmen liegen. Der bereits begonnene Trend – weg von stationären Sanktionen – wird sich fortsetzen.

Hierbei ist von den jeweiligen Jugendgerichtshilfen eine entsprechende eigene Initiative zu erwarten.

Jugendgerichte – Jugendgerichtshilfe:

Gegensatz oder Traumpaar?

Ohne gute Jugendgerichtshilfe könnten die Jugendgerichte ihre Aufgabe nicht erfüllen. So beginnt in einem gängigen Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz (Brunner/Dölling) die Kommentierung zu § 38 Jugendgerichtsgesetz. Wie war?!

Andererseits wird verstärkt die Abgrenzung der Jugendgerichtshilfe (JGH) von der Justiz gefordert. Ein anderer Kommentator (Sonnen) möchte die JGH als (sozialarbeiterische) Gegenmacht zur Justiz sehen. Der nachfolgende Aufsatz will sich nicht mit der Theo-

rie befassen, sondern einen Beitrag zur Diskussion aus der Sicht eines Praktikers / Jugendrichters liefern.

Beim Amtsgericht Euskirchen – Landgerichtsbezirk Bonn – sind 2 Richter mit Jugend- und Jugendschutzsachen befaßt.

Die Dezernate umfassen GS-Sachen, das heißt, alle richterlichen Handlungen im vorbereitenden Verfahren; auch Haftsachen, Jugendeinzelrichter und Schöffensachen.

Hinzu kommen die CS-Sachen gegen Heranwachsende, um auch hier die

Anwendung von Jugendstrafrecht unter Mitwirkung der JGH prüfen zu können.

Beim Kreisjugendamt Euskirchen gibt es 3 spezialisierte Jugendgerichtshelfer, davon 2 für den Amtsgerichtsbezirk Euskirchen. Die 3. Jugendgerichtshelferin ist für das Amtsgericht Schleiden – LG-Bezirk Aachen – zuständig. Zum Jugendschöffengerichtsbezirk Euskirchen gehört wiederum der Amtsgerichtsbezirk Rheinbach, der einen Teil des linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreises abdeckt. Im Verfahren gegen Delin-



quenten aus diesem Bezirk wird die JGH von einem kleinen, überschaubaren Kreis von – nicht spezialisierten – Sozialarbeitern übernommen, die bei Außenstellen in Rheinbach und Meckenheim angesiedelt sind.

Daneben sind bei Mittätern gelegentlich andere Jugendämter in die JGH eingebunden.

Zur Beruhigung der Leser: Wir blicken durch!

Eigenständiges Prozessorgan:

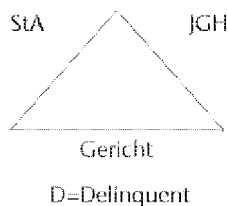
Grundlage einer wirkungsvollen Zusammenarbeit ist, dass die Jugendgerichtshilfe als eigenständiges Prozessorgan begriffen wird. Sie hat im jugendgerichtlichen Verfahren eigene Mitwirkungsrechte (§§ 38 Abs. 3, 50 Abs. 3, 65 Abs. 1 Satz 3, 72 a, 87 Abs. 3 Satz 4, 93 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz) und Mitwirkungspflichten (§§ 52 KJHG, 38 Abs. 2 und 70 JGG). Ein besonderes Problem mag sich daraus ergeben, dass mit der Berichtspflicht gegenüber dem Jugendgericht und der Staatsanwaltschaft die Beratung, Betreuung und Unterstützung des jugendlichen (selbstredend auch heranwachsenden) Delinquenten einhergeht. Doch hierbei handelt es sich nur um einen scheinbaren Konflikt.

Jugend-Hilfe plus Gerichts-Hilfe ergibt Jugend-Gerichts-Hilfe.

Das Jugendgericht selbst hat eine erzieherische Aufgabe. Dass dieses auch von der Jugend so gesehen wird, zeigt die hohe – 2. – Rangstelle der Jugendgerichte, unmittelbar nach Umweltschutzgruppen, bei dem Vertrauen der Jugend in Organisationen, wie die jüngste Shell-Studie dokumentiert.

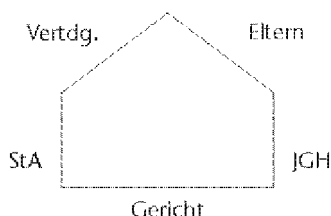
Die jugendgerichtliche Sanktion stellt ebenfalls eine erzieherische, manchmal strafende, Maßnahme dar. Ebenso hat die Staatsanwaltschaft als Vertreter des öffentlichen Interesses die erzieherische Funktion des jugendgerichtlichen Verfahrens zu achten. Es kann bei Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen – also dem Setzen von Grenzen – nicht darum gehen, wer wen über- oder unterbietet.

Vielmehr sind Jugendgericht, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe 3 Seiten und Säulen, die an derselben Aufgabe arbeiten, nämlich der erzieherischen Einwirkung auf den jugendlichen Delinquenten.



Wenn dazu noch eine gute Verteidigung kommt – Konfliktstrategien nutzen dem jugendlichen Delinquenten wenig, meist gar nicht –, wird aus dem nur Dachhaus ein Bungalow. Dies gilt auch, wenn Eltern im Verfahren ihren erzieherischen Einfluss, sofern vorhanden, zum Wohl des Delinquenten nutzen (sofern sie es, was leider nicht immer der Fall ist, auch können).

Wenn beides noch dazu kommt, ergibt sich gar ein richtiges Haus:



Hier wird ersichtlich, dass wenn irgend ein tragendes Element ausfällt/einbricht, dieses nicht ohne Schaden für die anderen abgeht. Alle 3 (4 oder 5) Seiten sind bei Ihrer Aufgabenstellung aufeinander angewiesen. Das bedingt, dass die Beteiligten von einander wissen. Folgerichtig soll gem. § 37 JGG der Jugendrichter „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein“. Bei den Staatsanwaltschaften sind gem. § 36 JGG Jugendstaatsanwälte zu bestellen. Ebenso notwendig ist es aber auch, dass es spezialisierte Jugendgerichtshelfer gibt, die mit den Regeln des Jugendstraf- und Verfahrensrechts vertraut sind.

Als vor einigen Jahren die organisatorische Einbeziehung der JGH in den Allgemeinen Sozialen Dienst angedacht wurde, haben wir Jugendrichter uns nachdrücklich und mit Erfolg für den Fortbestand einer eigenständigen, aber auch gegenüber der Justiz selbstständigen JGH eingesetzt. Dabei war und ist der gute und direkte Draht zur Leitung des Jugendamtes von Nöten.

Frühzeitige Einschaltung – ein Problem

Der Jugendgerichtshelfer soll den Jugendlichen während des ganzen Ver-

fahrens betreuen, (§ 52 Abs. 3 KJHG). Dies setzt seine frühzeitige Einschaltung voraus, wobei allerdings zu beachten ist, dass Unschuldige vor voreiligen Eingriffen in ihrer Privatsphäre geschützt werden müssen. Sofern bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft nicht bereits Diversion* durchgeführt wird, erfolgt jedoch die Einschaltung der JGH meist erst mit der Anklageerhebung. Eine Ausnahme ist die Haft nach § 72 a JGG.

Dies mag an den Organisationsstrukturen der Staatsanwaltschaft und Polizei liegen. Betäubungsmitteldelikte und Verkehrsdelikte werden oft nicht von der Jugendabteilung bearbeitet.

Bei Verkehrsdelikten führt das Strafbefehlsverfahren dazu, dass die JGH erst durch das Gericht – und das auch erst seit Übernahme dieser Sachen durch den Jugendrichter – in das Verfahren eingebunden wird. Dennoch entstehen hier keine großen Nachteile, weil bis zur Durchführung der Hauptverhandlung regelmäßig noch ausreichend Zeit für Beratung, Betreuung und ggf. Unterstützung durch die JGH bleibt. Ist dies nicht gewährleistet, bietet sich notfalls die Verlegung des Hauptverhandlungstermin an, um auf jeden Fall eine Beschneidung der Möglichkeiten des Jugendamtes zu vermeiden. Hier hilft ein Anruf der Jugendgerichtshilfe!

Hauptverhandlung – kein Problem

Es versteht sich von selbst, dass in Anwendung des § 50 Abs. 3 JGG in jedem Falle die JGH vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen ist; ebenso, dass ein Jugendgerichtshelfer im Hauptverhandlungstermin anwesend ist und da das Wort erhält (§ 50 Abs. 3 JGG). Der in einigen Jugendämtern installierte „Gerichtsgeher“ verbietet sich schon nach § 52 Abs. 3 KJHG.

Es erscheint weitgehend als akademischer Streit von wem der Bericht der JGH vorzutragen ist. In unserem Bezirk geschieht dieses meist durch den Vorsitzenden. Der Jugendgerichtshelfer kann dann ergänzen. Für das Ergebnis dürfte es allerdings regelmäßig ohne Bedeutung sein, durch wen der Bericht vorgetragen wird. Wichtiger erscheint, wann der Bericht vorgetragen wird.

In unserem Bezirk geschieht dies in der Regel bei der Vernehmung zur Person. Das hat den Vorteil, dass bei Erörterung der Tat bereits ein Persönlich-

keitsbild des jugendlichen Delinquenten entwickelt wurde. Differenzen können bei der Erörterung der Vorstrafen frühzeitig geklärt werden. Auch kann hier die in Einbeziehung weiterer Verfahren rechtzeitig erörtert werden.

Ein frühzeitiger Vortrag des Berichts ist jedoch zu unterlassen, wenn ein Freispruch wahrscheinlich ist. In diesem Falle sind die persönlichen Verhältnisse des jugendlichen Delinquenten für das Gericht ohne Belang.

Dass der Bericht auch die Einlassung des jugendlichen Delinquenten gegenüber dem Jugendgerichtshelfer zur Tat enthalten soll, erscheint unabdingbar, sofern – wie in Euskirchen – der Jugendgerichtshelfer bereits in dem Bericht Sanktionen vorschlägt. So kann beispielsweise die Anregung der JGH zur Einstellung des Verfahrens bereits außerhalb der Hauptverhandlung mit der Staatsanwaltschaft erörtert werden. Auch sonst stellt die Mitteilung der Geständnisbereitschaft des Jugendlichen an das Gericht keinen Vertrauensbruch gegenüber dem Delinquenten dar.

Zum einen wird hierdurch das Gericht in die Lage versetzt, im Kosteninteresse (abgesehen von den Fällen des § 74 JGG) Zeugen und Sachverständige rechtzeitig vor dem Termin abzuladen. Wichtiger erscheint die Mitteilung im Hinblick auf die Frage, ob der Jugendliche zu dem von ihm begangenen Unrecht steht. Dies wird als ein erzieherisch vorrangiges Ziel auch des jugendgerichtlichen Verfahrens angesehen. Wenn der junge Mensch nicht zu seinen Taten steht – wann soll er es dann noch lernen?

Die Einstellung zur Tat wird nicht beim Vortrag zur Person bereits in das Verfahren eingeführt und auch später nicht etwa als Urkundenbeweis gewertet. Der Jugendgerichtshelfer ist zur Frage eines Geständnisses nicht als Zeuge zu vernehmen!

Die rechtzeitige Mitteilung der Geständnisbereitschaft kann den Hinweis an die Verteidigung befördern, auf eine Einlassung des Angeklagten hin zu wirken. Regelmäßig wird hier einem Jugendlichen, der die Tat leugnet, ob schon er durch Beweismittel überführt werden kann, anderenfalls eine Freiheitsentziehende Maßnahme drohen. Auch eine Strafaussetzung zur Bewährung erscheint gegenüber einem nicht

geständigen Angeklagten in der Regel wenig sinnvoll. Wie will einer sich behaupten, dem die Einsicht in sein Unrecht fehlt?

Der wohl verstandene erzieherische Einfluss des Jugendgerichts kann nach durchgeführter Beweisaufnahme häufig am ehesten dadurch gewährleistet werden, dass eine offene und redliche Aussprache über die zu ergreifenden Sanktionen erfolgt.

Im gemeinsamen Gespräch zwischen JGH, Jugendstaatsanwalt und Jugendgericht, ggf. auch der Verteidigung und der Eltern, kann unter Einbeziehung des Jugendlichen das Für und Wider der zu ergreifenden Sanktionen erörtert werden. Dies setzt Offenheit aller Beteiligten für die Lösungsvorschläge der übrigen Beteiligten voraus.

In diesem Falle stellt sich auch für das Gericht nicht die Frage der Befangenheit. Folge dieses Verfahrens – „Round-Table-Gespräch“ – ist in aller Regel eine wesentlich höhere Akzeptanz der letztlich zu treffenden Entscheidung. Das dabei dem Gericht das allerletzte Wort zukommt, liegt in der Strafprozessordnung begründet.

Ebenso sehr ist es gelegentlich von Nöten, dass bereits vor der Hauptverhandlung eine bestimmte Meinung durch mündliche Besprechung zwischen Jugendrichter, Staatsanwalt, Gerichtshilfe und ggf. Verteidiger erarbeitet wird, um die Durchführbarkeit der Sanktionen zu prüfen und in die Wege zu leiten.

Nachsorge:

Gem. § 38 Abs. 2 Satz 5 Jugendgerichtsgesetz wacht die Jugendgerichtshilfe darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt, abgesehen von der Bestellung eines Bewährungshelfers.

Ebenso wird bei Anordnung von Betreuungsweisungen in der Regel der Jugendgerichtshelfer zum Betreuer zu bestellen sein. Es ist hier bislang noch kein Fall vorgekommen, wo dieses nicht so gewesen wäre.

Umgekehrt liegt es im Sinne des Erziehungsauftrages, wenn bei Durchführung bestimmter Weisungen, wie z.B. sozialpädagogisches Wochenende, der Jugendgerichtshelfer seinerseits den Jugendrichter miteinbezieht.

An den vom Kreisjugendamt Euskirchen durchgeführten sozialpädagogischen Wochenenden nimmt regelmäßig ein Jugendrichter an einem Tag des Wochenendes teil. Dieses bietet zum einen Gelegenheit, den Jugendlichen außerhalb des Gerichts besser kennenzulernen und zum anderen kann der Jugendrichter durch die kritische Auseinandersetzung der Jugendlichen mit dem Verfahren Nutzen für künftige Verfahren gewinnen. Es erscheint gelegentlich hilfreich, dass der Jugendrichter bei anderen Maßnahmen, wie z.B. sozialer Trainingskurs, mit dem großen Konzept oder mit Spezialthemen vertraut gemacht wird.

Gewalttäter können gezielt einem sozialen Trainingskurs mit Schwerpunkt „Gewalt“, Betäubungsmitteltäter einem Kurs mit Schwerpunkt „Sucht“ usw. zugeordnet werden.

Nachwort:

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass die Ziele des jugendgerichtlichen Verfahrens nicht erreicht werden können, wenn nicht Jugendgerichte, Staatsanwälte und Jugendgerichtshilfe vertrauensvoll unter wechselseitiger Nutzung der Kenntnisse und Fähigkeiten des jeweils anderen und unter Achtung der Persönlichkeitsstellung des anderen vertrauensvoll zusammen arbeiten. Hilfreich ist es, wenn man sich als Jugendgerichtshelfer nicht scheut, den Richter oder umgekehrt als Jugendrichter den Jugendgerichtshelfer aufzusuchen, um auch außergerichtlich Problemfälle an- und durchzusprechen.

Ein faires und vertrauensvolles Verfahren bietet dann am ehesten die Gewähr dafür, dass unsere Problemfälle nicht zum Dauerbrenner werden. Zudem schafft dies die Grundlage, die gemeinsame Arbeit mit Freude, Mut und meistens auch Zuversicht anzugehen.

*Arno Böltz-Thunecke,
Richter am Amtsgericht Euskirchen*

* *Diversion: Wird verstanden als Verfahrenseinstellung, die bei hinreichendem Tatverdacht und vorliegender Prozessvoraussetzung an die Stelle der Anklage oder der Verhandlung tritt.
(Bundesministerium der Justiz 1993)*